

3066 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird (Krankenanstaltengesetz-Novelle 1985)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die bundesgesetzliche Voraussetzung zur Durchführung des Österreichischen Krankenanstaltenplanes geschaffen werden. Der wesentliche Inhalt ist die Festlegung von Höchstzahlen der systemisierten Betten in den einzelnen Ländern. Zur Deckung eines dringenden Bedarfes dürfen diese Zahlen um höchstens 2 v.H. überschritten werden. Die Bestimmungen über die Festlegung dieser Höchstzahlen sind bis 31. Dezember 1989 befristet.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird (Krankenanstaltengesetz-Novelle 1985), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1985 12 17

Dipl.-Kfm. H i n t s c h i g
Berichterstatter

S t e i n l e
Obmann